

LLZ

LN

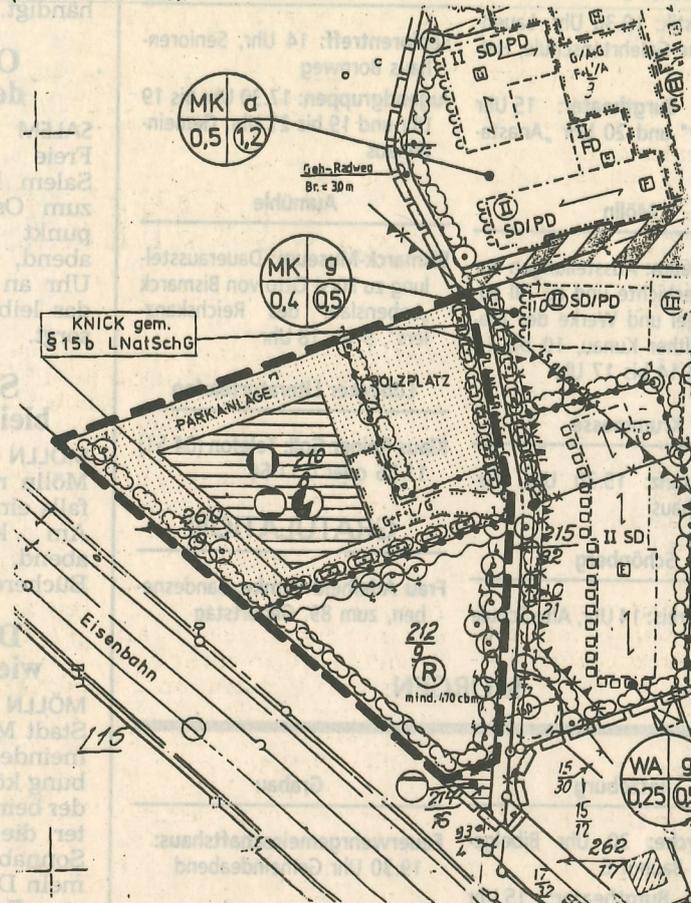
Möllner Markt

Wochenblatt

Wochenendausgabe

Bekanntmachung der Gemeinde Büchen

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20.1 (Ortszentrum) der Gemeinde Büchen für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Hamburg – Berlin und der Straße „An der Bahn“ (siehe Planskizze).



Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25. 11. 1997 als Satzung beschlossene 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20.1 (Ortszentrum) der Gemeinde Büchen für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Hamburg – Berlin und der Straße „An der Bahn“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 08. April 1998 in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20.1 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Büchen in 21514 Büchen, Zimmer Nr. 9, während folgender Zeiten: montags bis freitags außer mittwochs von 08.00 bis 11.30 Uhr und dienstags zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20.3 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Büchen, den 07. April 1998

Gemeinde Büchen
(L. S.)
Der Bürgermeister
gez. Mund